

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Ein und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der

Ein und Zwanzigste Titul.

Wann viel Gläubiger zu hauff kommen/ was gestalten deren einer vor dem andern befreyet/ und also vorgehen/ auch mit was Ordnung dieselbe bezahlt werden sollen.

Nachdem sich offtmals begibt / daß einer mit Schulden dermassen beladen und versteckt wird/ daß solche all sein Haab und Gut weit übertreffen / und derenthalben allen Gläubigern völlige Bezahlung oder Vergnügung zuthun unmöglich: Dannenhero die nothdurfft erfordern will/ eine gewisse Nachricht zuhaben/ wie es diß orts mit Vorziehung und Abfertigung solcher Gläubiger gehalten werden solle/ damit nicht etwann / einer oder mehr under denselben / sich understehe mit füreplendem Angriff / des Schuldners Haab und Gütern / andern Gläubigern / so doch ältere Verschreibung oder bessere/ und in Rechten mehrers befreyte Ursachen ihrer Forderung haben/ ihr Recht zu entziehen / und vor denselben zur Bezahlung zukommen: So wollen Wir / daß es hierinnen nachfolgender massen gehalten werden solle.

§. 1.

Und ist erstlich zuwissen/ daß nicht allein diejenige Gläubiger/ welchen der Schuldner Haab und Güter allesambt und ins gemein / oder auch ein oder mehr absonderliche Stuck auß denselben zu Underpfand außtruckentlich versetzt oder verschriben worden / den andern / so mit keinen Underpfanden versehen / vorzuziehen seind/ sondern ist ein solches auch auff die Gläubiger zuverstehen / welchen/ vermög der Rechten / ihrer Schuldner Haab und Güter stillschweigend hypothecirt und verpfändet seyn/ davon hieroben Tit. 17. meldung beschehen.

§. II.

Ebner gestalten seind viel unterschiedliche Fäll/ inn welchen die Gläubiger / ob sie gleich/ weder außtruckliche / noch auch stillschweigende Underpfand haben / Jedoch umb anderer Respect und Ursachen willen/ andern gemeinen Gläubigern / auch wol etwann den Hypothecarijs selbst / rechtmäßig vorgezogen werden.

So

§. III.

So viel nun belangen thut/welche Gläubiger des Rech-
tens/ eines stillschweigenden Underpfands oder tacitæ hypo-
thecæ zugebrauchen/lassen Wir es derenthalb/ bey angedeüter
Unser hierobigen Disposition/ nachmaln bewenden.

§. IV.

In die andere Clafs und Gattung aber seind nachfolgen-
de zu zehlen/ und erstens betreffend die Funeralia/ das ist/ was
auff des verstorbenen Schuldners Begräbnuß und Leichbe-
gängnuß verwendet / darunder dann auch des hinterlassenen
Ehegemächts/ auch ihrer beeder mit einander/ und des verstor-
benen/ auß voriger Ehe/ erzeugten Kinder (da dergleichen vor-
handen)ziemliche Traur-Kleider verstanden werden sollen : Ob
zwar bey den Rechtsgelehrten diß Orts/ sich ungleiche Mei-
nungen befinden / wollen Wir doch hiemit verordnet haben /
daß/ unangesehen zubesorgen/ des Schuldners Haab und Gut /
zu Bezahlung seiner Schulden nicht gnug / dannoch berührte
Funeralia von aller erst / auß sein Schuldners verlassenen
Gut/ nach Nothdurfft und Stands gebühr/ abgericht werden
sollen.

§. V.

Nach solchem/ und zum andern/ ist auch Unser Meynung/
daß/ krafft dises Unsers Landrechts/diejenige/ welche dem abge-
leibten Schuldner in seiner Kranckheit / mit warten / pflegen/
Verordnung nothwendiger Medicamenten und Arzneyen /
auch was dergleichen mehr bedienet gewesen/ als da seind Medi-
ci, Chyrurgi-Ärgte/ Apoteker/ und dann auch andere/ welche
dem Verstorbenen Wart und Pfleg geleistet/ solcher ihrer Arz-
neyen/ Pfleg und Wartens/ auch Verdienst wegen / vor allen
andern nachfolgenden Gläubigern/ doch alles nach billichen Din-
gen/ und wo nöthig/ Unserer Beambten Ermäßigung/ befridiget
werden. Diser Prærogativ und Vorzugs aber sich nicht zu er-
freuen haben sollen/ welche dem Abgelebten etwan allein in die
Kuchen/ bevorab zu Schleckwerck/ und dergleichen/auffgeborget.

§. VI.

Drittens/ das gedingte Gesind/Ehehalten und andere Lid-
löhner betreffend/ obwolen auch nicht einerley Meynung derent-
halb bey den Rechtsgelehrten: indeme etliche dieselbige allein
den gemeinen Gläubigern/ Chyrographarii genannt/ die ande-

R

ten

ren aber solche auch den Hypothecariis vorzuziehen seyn erachteten/ So wollen Wir jedoch (dise Leute in desto mehrerm Gehorsam und Treu zu erhalten) hiemit disponirt und geordnet haben/ daß dergleichen Ehehalten und Lidlöhner / vor allen andern Gläubigern / stracks nach erstbenannten Aerzten und andern/so des francken oder verstorbenen Schuldners mit Argneyen und anderer Pflieg gewartet/ aus des Schuldners Haab und Nahrung/ ihres verdienten und liquidirten Lidlohnes/ vergnügt werden sollen.

§. VII.

Vierdtens/ obwohl bey etlichen dafür gehalten werden will/ ob wäre gleiches Privilegium auch des Schuldners gebräuchten Advocaten/ Procuratoren und Notarien zu ertheilen / So thun Wir doch solches hiemit dergestalt limitiren und einzichen/ daß dise zwar andern gemeinen unprivilegirten Gläubigern/ nicht aber auch denen jenigen/so mit anstrucklichen oder stillschweigenden Underpfanden / oder auch sonderbaren Privilegiis versehen/ in der Bezahlung vorzuziehen seyen.

§. VIII.

Fünfftens ordnen Wir/ daß die Fuhr- und Schiffleute/ die ihnen aufgeladene Waaren/ so lang bey ihren handen behalten mögen/ bis sie daraus/ vor allen andern Gläubigern / ihres Fuhr- und Schifflohns wegen/ bezahlt seind.

§. IX.

Also auch zum Sechsten/ wollen Wir/ umb bewegender Ursachen wegen/ den Buchhändlern und Buchbindern dise Prærogativ gegeben haben / daß sie ihres anständigigen Kauffgelds und Binderlohns / aus ihren verkaufften oder gebundenen Büchern/ so die noch vorhanden/ vordrist entrichtet werden.

§. X.

Ebenmäßige Freyheit wollen Wir fürs Sibende/ auch den Holzhändlern gegonnet haben/ daß sie nemlichen ihres verkaufften Holzes/ aus dem Gebäu/ zu welchem solch Holz verwendet/ vor allen andern Gläubigern / die Bezahlung erlangen sollen. Welches gleicher gestalten auff Sand/ Kalk/ Ziegel und andere dergleichen Materialia verstanden werden solle.

§. XI.

Sonsten zum Achten / die andere Handwercksteuth in gemein belangend / sollen dieselbe in Concurfu Creditorum, allein den Vorthail haben/ daß sie die dargegebene Materie (wofern

fern solche sich der gestalten von dem gefertigten Werck absondern läßt/ daß sie noch ihren Nutzen haben kan) weg zunehmen befügt.

§. XII.

Meintens/ soll der Herr des Guts/ so von dem Schuldner entwendet worden / die Bezahlung auch / von sein des Schuldners Erben zuerfordern/ und in deme so viel an sie/ von dem entwendten Gut / gelangt / andern gemeinen Gläubigern vorgezogen werden.

§. XIII.

Zum zehenden/ ist auch Unser Meinung/ daß diejenige/ welche etwas von ihren Haab und Gütern/ jemanden anvertrauet oder hinderlegt / als etwan verpitschirt Geld / oder anders/ nicht allein befügt seyn/ dasselb/ wofern es noch vorhanden/ von des Schuldners/ deme es also vertrauet und hinderlegt worden (falls es mit demselben zu Falliment gerathen) andern Haab und Gütern abzusondern / und widerumb zu ihren Händen/ sondern da es gleich verändert / doch in Erlegung des Werths desselben / andern gemeinen Gläubigern vorzuziehen seyen. Welches Wir noch vielmehr auff diejenige/ so ihr Geld in den Landwechsel dargelihen/ verstanden haben wollen.

§. XIV.

Damit aber Unsere Beampte und Gerichte etwas weitere Nachricht haben mögen/ wissen sie sich in Concurfu der Glaubiger/ welche theils mit außtrucklichen/ oder auch mit stillschweigenden Uderpfanden versehen/ oder doch obiger Verordnung nach/ sich ein oder andern Prærogativ und Privilegij zuerfreuen/ mit Vorziehung eins oder des andern / zu verhalten haben : als sollen sie hiebey insonderheit nachgesetzte Regulen in acht nehmen.

§. XV.

Anfänglich / wann verschiedene Glaubiger vorhanden/ under welchen etliche mit Uderpfanden/ etliche aber nicht/ sondern nur mit blossen Handschriften/ Chyrographarij und simplices Creditores genandt/ ist Unser Meinung/ daß die Uderpfänder den andern vorzuziehen.

§. XVI.

So dann zum andern / soll unter ihnen Uderpfändern derjenige den Borgang haben/ welchem der Zeit halben vor-

dem andern etwas außdruckentlich/ oder auch/ vermög hieobiger Unser Verordnung/ stillschweigend zu Underpfand verhaftt worden/ es wäre dann Sach/ daß deren einer oder mehr/ neben der Underpfands-Gerechtigkeit/ auch noch darzu mit einem andern sondern Privilegio oder Freyheit versehen/ in welche Zahl vordruckt zu rechnen seind die Weiber/ als welche ihres Heurathguts (nicht aber auch der Widerlag/ oder anderer ihrer zugebrachten Güter/ Paraphernalia genandt) wegen allen andern Gläubigern/ ob gleich dieselbe ältere/ außdruckentliche/ oder stillschweigende Underpfands-Gerechtigkeit haben/ vorgezogen werden sollen.

§. XVII.

So dann zum dritten/ Unser Fürstliche Cammer/ welche in dem/ so man derselben an Gelt/ Schagung/ Zins/ Gülden/ und andern Gefällen/ auch sonst ex Contractu, vel quasi schuldig/ nicht aber auch in Straffen und Bussen/ allen andern folgenden Underpfanden (jedoch allein gegen Frembden/ bey deren Obrigkeit und Herrschafft es auch also gehalten wird) vorzuziehen.

§. XVIII.

Viertens/ die Pupillen und Minderjährigen/ oder andere verpflegte Personen/ wegen des/ so ihre Pfleger und Vormünder denselben/ getragener Administration halber/ schuldig verbleiben.

§. XIX.

Welches Wir auch zum Fünfften auff die Kirchen/ Hospital/ Arme-Kästen/ Leprosen und andere dergleichen arme Häuser/ oder pias Causas, verstanden haben wollen.

§. XX.

Und dann zum sechsten seind diejenige/ welche zu Erkauffung/ oder auch zu Verbesserung eines Haus/ oder andern Guts/ das ihrige dargelihen/ solches auch beweislich dahin verwendet worden/ auß dem darauff erlösten Gelt/ vor allen andern/ in demselbigen Gut zubefridigen.

§. XXI.

Zum Sibenden/ sollen die Underpfänder/ deren Underpfands-Beschreibung vor Gericht auffgericht allen andern Beschreibungen/ und also auch vil mehr den blossen Handschriften/ vorgezogen werden.

Achtens

§. XXII.

Achtens/ wollen Wir auch/ daß die Schuldglaubiger/welche des Schuldners Haab und Güter/ so wol ins gemein/ als auch deren etliche in specie und insonderheit zu Underpfand verschriben/ nicht macht haben sollen/ zu Nachtheil und Præjudiz der nachfolgenden Glaubigern/diejenige Haab und Güter/welche nur ins gemein ihnen verschriben seind/ anzugreifen: ehe dann und zuvor erkundiget/ob von den andern Gütern/ so ihnen in specie verunderpfändt/ Vergnügung beschehen möge oder nicht? Falls aber ihnen von solchen Special-Underpfanden die Bezahlung zu thun nicht möglich/ sollen sie auch bey den übrigen Haab und Gütern/welche denselbigen ins gemein zum Underpfand verschriben/ andern Underpfandsglaubigern/ so der zeit halben nachgehen und jünger/ vorgezogen werden.

§. XXIII.

Zum neündten/wosern verschiedene Glaubiger vorhanden/ deren des Schuldners Haab und Güter/ theils austruckentlich/ theils aber stillschweigend zu Underpfand verhasst/ sonst aber der zeit halben gleich: sollen diejenige/ welchen dieselben austruckentlich verschriben/ denenjenigen/ so allein ein stillschweigend Underpfand haben/ vorgezogen werden/ so sie nicht noch darzu mit einem andern und besondern Privilegio versehen.

XXIV.

Fürs zehende/die gemeine Glaubiger simplices Creditores & Chirographarii Creditores genannt/ betreffende/ hat unter denselben/ keiner vor dem andern/der zeit halben einigen Vorzug/sondern es gehet unter ihnen allein derjenige vor/welchem der Schuldner zu erst die Bezahlung gethan/ oder deme von dem Richter etwas zu Underpfand zuerkannt worden/welches doch allein zuverstehen/ da von der Obrigkeit/ über des Schuldners Güter/ noch die Hand nicht geschlagen/ oder der Schuldner mit Vorsatz und den Creditoribus zu Nachtheil gehandelt/ dann da solches beschehen/ werden solche gemeine Glaubiger/ ohne Unterscheid der zeit/ alle gleich gehalten.

§. XXV.

Es soll auch zum eilfften angedeute Regul nur so fern statt haben/wann nemlich bemelte gemeine oder einfache Glaubiger nicht etwan sonst/ vermög der gemeinen beschribenen Rechten/ ein besonder Privilegium/ oder Freyheit haben/dann in solchem fall sie den andern Chyrographarius vorgezogen werden sollen.

R 3

Da

Da aber fürs zwölffte/ sich verschiedene gemeine Glaubiger befinden/welche mit absonderlichen/doch einerley Freyheiten versehen / sollen dieselbe gleichlich und ohne Unterscheid der Zeit zur Bezahlung/ nach Grösse ihrer Schuld-forderung/ gelangen.

Der
Zwey und Zwanzigste Titul.

Hält in sich eine Summarische Verzeichnuß/was massen und Ordnung die Glaubiger in Falliments-Sachen gemeiniglich/ und regulariter einander nachgesetzt werden sollen.

Alervordrist seind von des Schuldners Gut abzusondern/ was hinder denselben deponirt / oder zu treuen Händen hinderlegt / gelihen / und anders/ so in die Malsam nicht gehörig / sondern andern zuständig/ wie nicht weniger die geraubte und gestohlene Haab und Güter/ falls dergleichen vorhanden. Ingleichen/ da der Schuldner Kinder hätte/derselben Götten-Geld/auch anders/ so ihnen von andern gescheneckt worden/ wie auch derselben Peculia Castrensia & quasi Castrensia, und dann / nach solcher Separation, sollen aus des Schuldners Verlassenschaft oder Gut / entrichtet werden/ Erstlich / die ob-angedeute Funeralia, doch allein nach Nothdurfft und Stands-gebühr.

s. I.

Zum andern / die Arzt- und Pfleglohn / was nemmlich Er Schuldner in seiner wehrenden Kranckheit/ wegen nothwendiger Pfleg und Wart / den Medicis, Chyrurgis/ Apotekern und andern dergleichen Personen/ schuldig worden.

s. II.

Drittens/ sollen die Ehehalten und Dienstbotten / ihrer redlich abverdienten Diensten und Lidlohn bezahlt werden.

s. III.

Vierdtens / Nothwendiger Gerichts- und eingeholten Rahtskosten / auch Schreiberlohn/ so des Falliments-Process wegen auffgewendt werden müssen.

Fünff-